

tutionell bedingte Hautleiden wie Ekzeme, Psoriasis u. a. stellen keine Gegenindikation dar.

(2) Während größerer Epidemien von akuten Infektionskrankheiten entscheidet der Kreisarzt nach Rücksprache mit dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der PALT, ob die BCG-Impfungen weitergeführt oder vorübergehend eingestellt werden sollen. Die Impfungen der Neugeborenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Testungen und Impfungen sind unverzüglich nachzuholen, wenn die Gründe für die Zurückstellung entfallen.

§ 5

(1) Nach anderen Immunisierungsmaßnahmen ist ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen bis zur BCG-Impfung einzuhalten. Nach einer Schutzimpfung gegen Poliomyelitis oder gegen Tetanus ist ein zeitlicher Abstand grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) Im Anschluß an die BCG-Impfung sind weitere Immunisierungen für 2 Monate auszusetzen, ausgenommen sind die Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis und gegen Tetanus.

§ 6

Testungen auf Tuberkulose-Allergie und BCG-Impfungen sind auf der BCG-Karteikarte und im Impfausweis bzw. im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis einzutragen. Auf der BCG-Karteikarte ist außerdem auch die benutzte Impfstoff-Charge anzugeben.

§ 7

Testungen auf Tuberkulose-Allergie und Tuberkulose-schutzimpfungen dürfen nur mit einem staatlich zugelassenen Testmittel bzw. Impfstoff vorgenommen werden. Die Methode der Testung und der Impfung und die Art des Testmittels und des Impfstoffes bestimmt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Intrakutane Tuberkulin-Testungen vor Tuberkulose-schutzimpfungen dürfen nur von Ärzten oder den von ihnen damit beauftragten Personen vorgenommen werden, die über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Tuberkulin-Testung und -Ablese verfügen.

(2) BCG-Impfungen dürfen im Einvernehmen mit dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der PALT nur von Ärzten sowie von Impfschwestern und Impffürsorgerinnen vorgenommen werden, die nach erfolgreichem Abschluß eines vorgeschriebenen Impflehrganges im Besitz der Test- und Impferlaubnis sind.

§ 9

Die Testungen und Impfungen sind unentgeltlich.

§ 10

Die Betriebe und Einrichtungen unterstützen die Durchführung der Impfungen insbesondere dadurch, daß sie sich durch Einsicht in die Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweise von der Teilnahme der Verpflichteten an den Testungen und Impfungen überzeugen. Die Namen der Impfpflichtigen, die der Aufforderung zur Testung bzw. Impfung nicht nachgekommen sind, sind der PALT mitzuteilen.

§ 11

Das Verfahren bei Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Testungen und Impfungen regelt sich nach § 21 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und den §§ 9 bis 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —. Die Ermittlungen bei diesen Gesundheitsschädigungen sind von dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der

PALT durchzuführen und der Kreis-Hygieneinspektion zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBl. II Nr. 60 S. 515),

— die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1966 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBl. II Nr. 107 S. 691).

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Vierzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Aufgaben der Bezirksstellen und der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose — vom 2. Juni 1975

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 521) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 60 S. 517) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche und methodische Anleitung der ambulanten und stationären Einrichtungen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur rationellen und effektiven Betreuung von Tuberkulose- und Lungenkranken;
- b) Mitarbeit bei der Planung und Profilierung der für das Fachgebiet benötigten Betten;
- c) Durchführung der Volksröntgenreihenuntersuchungen (VRRU) sowie Organisation anderer Reihenuntersuchungen und Maßnahmen zur Früherfassung von Lungenkrankheiten;
- d) Durchführung oder Organisation von Maßnahmen zur Prophylaxe von Tuberkulose und Lungenkrankheiten (BCG-Impfung, präventive Chemotherapie);
- e) Beurteilung der von Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose betreuten Personen in besonders schwierigen oder in Zweifelsfällen hinsichtlich der Diagnose, Behandlung, sozialer Maßnahmen, fraglicher Kurnotwendigkeit oder Kurfähigkeit und Invalidisierung;
- f) Organisation der medizinischen Betreuung von Patienten mit extrapulmonaler Tuberkulose;

» 13. DB vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 524)